Seitemahl etliche Kramer. vnd
anndere alhie, über die erlaub-
nus, frembde wein herein in
die Statt gefiert. vnd nider-
gelegt, alß solle gegen denselben
mit der Straff verfaren werden.

Auf vlrichen Öttls eingebene zwo
Memorial, weg nachlaß der
wider ihne erkhenten Straff, Re-
laxierung der wein, vnd er-
lassung des Kirchen Ambts bei
S. Martin in Compil, Solle es
bei der geschöpften Straff als von
ieder yrn. 1 fl noch zuuerbleiben
haben. die von ihme eingelangt,
der wein aber noch dermahl
nit relaxiert, vnd weg er-
seizung des Kirchen Ambts
auf anndere taugliche Persohn
gedacht werden. vnd der
zinß Resstantz halber. ist Er
Öttl an die Statt. vnd landt-
gerichtlich oberkhait zuweisen
daselbs vmb gebirende Mittl
anzuruefen.